

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Eurex01, Stand 07.07.2026

	Eurex01
Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Stand 07.07.2026
	Seite I
Inhaltsverzeichnis	

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Inhalt	Seite
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen, Sprache	1
§ 3 Träger der Eurex Deutschland	1
§ 4 Aufsichtsbehörde	1
II. Abschnitt Organe der Eurex Deutschland.....	2
§ 5 Börsenrat.....	2
§ 6 Geschäftsführung	2
§ 7 Handelsüberwachungsstelle	4
§ 8 Sanktionsausschuss	4
III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	5
1. Teilabschnitt Börsenhandel	5
§ 9 Eurex-Handelssystem	5
§ 10 Vorhandelskontrollen	5
§ 11 Positionslimits	6
§ 12 Störung des Börsenhandels.....	8
§ 13 Aussetzung und Einstellung des Handels	9
§ 14 Marktintegrität	9
§ 15 Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders und von Handelsalgorithmen	10
§ 16 Order-Transaktions-Verhältnis.....	11
§ 17 Weisungsrecht	13
2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing.....	14
§ 18 Zentraler Kontrahent	14
§ 19 Abwicklungssysteme.....	14
3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz	15
§ 20 Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex Deutschland.....	15
§ 21 Verwertung von Daten durch die Handelsteilnehmer	15
§ 22 Datenschutz	15

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite II
Inhaltsverzeichnis	

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer	17
1. Teilabschnitt Zulassung	17
§ 23 Zulassungspflicht	17
§ 24 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	17
2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen	18
§ 25 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	18
§ 26 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung	20
§ 27 Auflagen im Clearing-Verfahren	21
§ 28 Beschränkung von Orders oder Quotes („Pre-Trade Limits“)	22
§ 29 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation	22
V. Abschnitt Zulassungsfolgepflichten für zugelassene Unternehmen	24
§ 30 Handelsräume	24
§ 31 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen	24
§ 32 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode	25
§ 33 Zustellungsbevollmächtigte	25
§ 34 Meldepflichten	25
§ 35 Mitwirkungspflichten	26
§ 36 Überprüfung im Ausland	26
VI. Abschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von zugelassenen Unternehmen	27
§ 37 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss	27
§ 38 Nichteinhaltung von Auflagen	28
§ 39 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG	30
§ 40 Handelsausschluss bei Verzug von zugelassenen Unternehmen gegenüber Clearing-Mitgliedern	30
§ 41 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses	30
VII. Abschnitt Beendigung der Zulassung von Unternehmen	32
§ 42 Rückgabe der Zulassung	32
§ 43 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung durch die Börse	32
§ 44 Folgen der Beendigung der Zulassung	32
VIII. Abschnitt Börsenhändler	33
§ 45 Zulassung von Börsenhändlern	33
§ 46 Ruhen der Zulassung und Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel von Börsenhändlern	34
§ 47 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern	34

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite III
Inhaltsverzeichnis	

IX. Abschnitt Market-Maker	35
§ 48 Antrag auf Zulassung	35
§ 49 Quotierungspflichten für Regulierte Market-Maker	35
X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV	37
1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an die Börsen-EDV	37
§ 50 Voraussetzungen	37
§ 51 Anschluss von Teilnehmerhandelssystemen	37
2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV	40
§ 52 Beantragung von Zugangscodes	40
3. Teilabschnitt Technische Anforderungen	41
§ 53 Software	41
§ 54 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen	41
4. Teilabschnitt Technischer Notfall	43
§ 55 Maßnahmen bei technischen Problemen	43
5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen	45
§ 56 Order-Routing-Systeme	45
§ 57 Direkter Marktzugang	46
§ 57a Geförderter Zugang	47
§ 58 Algorithmischer Handel	49
§ 59 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen	49
XI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung	51
§ 60 Handelszeit und Handelsabschnitte	51
§ 61 Ermittlung des Börsenpreises	51
§ 62 Ermittlung des Eröffnungspreises	51
§ 63 Ermittlung des Schlusspreises	52
XII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen	53
§ 64 Vorhandelstransparenz	53
§ 65 Nachhandelstransparenz	53
§ 66 Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der MiFIR	53
§ 67 Positionsmeldungen für Warenderivate	53
§ 68 Anforderung und Speicherung von Daten	54

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite IV
Inhaltsverzeichnis	

XIII. Abschnitt Schlussbestimmungen	- 55 -
§ 69 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen	- 55 -
§ 70 Haftung.....	- 55 -
§ 71 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	- 55 -
ANHANG I Begriffsbestimmungen / Definitionen	- 56 -

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 1
I. Abschnitt	

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Börse Eurex Deutschland. Die Eurex Deutschland verfügt über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Derivate-Transaktionen, insbesondere Transaktionen in Bezug auf standardisierte Kontrakte, wie Optionen und Futures.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.
- (2) Diese Börsenordnung ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 3 Träger der Eurex Deutschland

- (1) Die Eurex Frankfurt AG ist die Trägerin der Eurex Deutschland.
- (2) Die Trägerin ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Börse über mindestens drei aktive Handelsteilnehmer verfügt, denen es jeweils möglich ist, mit allen übrigen Handelsteilnehmern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend "Börsenaufsichtsbehörde") ausgeübt.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 2
II. Abschnitt	

II. Abschnitt Organe der Eurex Deutschland

§ 5 Börsenrat

- (1) Die Eurex Deutschland hat nach den Maßgaben des Börsengesetzes und der vom Land Hessen erlassenen Börsenverordnung einen Börsenrat zu bilden.
- (2) Der Börsenrat hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
 2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
 3. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Entscheidungen der Geschäftsführung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Börsenhandel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des Börsenhandels wesentlich verändern, wie das Delisting von Derivategruppen,
- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe,
- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 3
II. Abschnitt	

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Trägerin der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

- (2) Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder der Trägerin der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

1. über die Zulassung von Unternehmen und die Zulassung von für diese zum Börsenhandel berechtigten Personen sowie über den Entzug der Zulassung und die Anordnung des Ruhens der Zulassung zu entscheiden,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Handelszeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Börsenhandel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
5. über die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Derivaten zum Handel und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Börsenhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,
6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
7. für die von zugelassenen Unternehmen gehaltenen Kontrakte Positionslimits festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktspezifikationen.

Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 4
II. Abschnitt	

§ 7 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere
 1. überwacht sie den Börsenhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung,
 2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche den ordnungsgemäßen Börsenhandel an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der zugelassenen Unternehmen betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen.

§ 8 Sanktionsausschuss

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die im Börsengesetz geregelten Aufgaben. Die Börsenverordnung des Landes Hessen regelt Näheres bezüglich der Organisation des Sanktionsausschusses und des Sanktionsverfahrens.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 5
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 9 Eurex-Handelssystem

Die an das Eurex-Handelssystem übermittelten Orders und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Für das Zustandekommen von Transaktionen im Wege des Off-Book-Handels gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der Handelsbedingungen.

Die Geschäftsführung kann im Orderbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

§ 10 Vorhandelskontrollen

Das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die Geschäftsführung legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten, insbesondere Ordereingaben, -Änderungen und -Löschungen sowie sonstige technische Nachrichten, die ein zugelassenes Unternehmen unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Eurex-Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und macht diese bekannt. Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.
- (2) Die Geschäftsführung legt Obergrenzen für im Orderbuch gespeicherte Orders und Quotes fest. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Orders und Quotes, die in einem Derivat in das Orderbuch eingestellt werden kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch ein zugelassenes Unternehmen werden danach eingehende Orders und Quotes vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Orderbuch gespeicherten Orders oder Quotes für dieses Derivat unter die festgelegte Obergrenze gefallen ist.
- (3) Die Geschäftsführung legt verbindliche und optionale Preisbänder, innerhalb derer Orders mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest. Eine Order oder ein Quote, deren Limit außerhalb eines verbindlichen oder eines vom zugelassenen Unternehmen angewandten optionalen Preisbandes liegt, wird vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen optionale Preisbänder unterbleibt.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 6
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

- (4) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstwerte für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Kontrakte. Für jeden Kontrakt müssen die zugelassenen Unternehmen zudem einen eigenen Auftragshöchstwert für ihre Orders und Quotes festlegen. Orders und Quotes, die einen der beiden vorgenannten Auftragshöchstwerte überschreiten, werden vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen den von ihnen festgelegten Auftragshöchstwert unterbleibt.
- (5) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstvolumen für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Kontrakte. Für jeden Kontrakt müssen die zugelassenen Unternehmen zudem ein eigenes Auftragshöchstvolumen für ihre Orders und Quotes festlegen. Orders und Quotes, die eines der beiden vorgenannten Auftragshöchstvolumen, überschreiten, werden vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen das von ihnen festgelegte Auftragshöchstvolumen unterbleibt.
- (6) Auf Antrag des zugelassenen Unternehmens können nach Absätzen 3 bis 5 zurückgewiesene Orders und Quotes im Einzelfall von der Geschäftsführung zugelassen werden.

§ 11 Positionslimits

- (1) Die Geschäftsführung kann Positionslimits festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Börsenhandel an der Eurex Deutschland zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Zugelassene Unternehmen werden hierüber mit angemessener Frist informiert.
- (2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Derivaten, die ein zugelassenes Unternehmen für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jedes zugelassene Unternehmen die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere zugelassene Unternehmen für denselben Kunden halten.
2. Positionen, die ein zugelassenes Unternehmen für eigene Rechnung hält und Positionen, die das zugelassene Unternehmen als Kunde eines anderen zugelassenen Unternehmens hält.
- (3) Ein Handelsteilnehmer darf ein Positionslimit nicht überschreiten. Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor, haben die Börsenhändler des zugelassenen

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 7
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

Unternehmens und das zugelassene Unternehmen, das die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition bis zum Ende des Handelstages, der auf den Handelstag folgt, an dem das Positionslimit erstmals überschritten wurde, spätestens jedoch innerhalb einer von der Geschäftsführung gesetzten, kürzeren Frist, soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. Das zugelassene Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.

Werden die Positionen nicht innerhalb der in Satz 2 genannten oder innerhalb der von der Geschäftsführung gesetzten Frist zurückgeführt, kann die Geschäftsführung im Namen und für Rechnung des zugelassenen Unternehmens Orders in das Orderbuch eingeben, um die entsprechenden Positionen so weit zurückzuführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung nicht weiter besteht. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 1 kann die Geschäftsführung zunächst nur für das zugelassene Unternehmen handeln, das die Handlung vorgenommen hat, die zu der erstmaligen Überschreitung des Positionslimits geführt hat. Ist ein Handeln für dieses zugelassene Unternehmen allein nicht ausreichend, um die Überschreitung des Positionslimits zurückzuführen, kann die Geschäftsführung auch für jedes andere zugelassene Unternehmen handeln, das Positionen hält, die im Rahmen einer Gesamtposition berücksichtigt werden, um die Überschreitung des Positionslimits zurückzuführen.

- (4) Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle sind durch ein zugelassenes Unternehmen einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf einem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

Zum Nachweis sind unverzüglich, bei Zinsderivaten bis 14.00 Uhr MEZ/MESZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung zu stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ/MESZ zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Geschäftsführung kann festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen zugelassenen Unternehmen an die Handelsüberwachungsstelle zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.
- (6) Die Handelsüberwachungsstelle überprüft alle Positionen eines zugelassenen Unternehmens einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimits.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für Warenderivate im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 MiFIR.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 8
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

§ 12 Störung des Börsenhandels

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten Marktverhältnissen kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:
 - (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
 - (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
 - (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
 - (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,
 - (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
 - (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Minimumpreisen für einzelne Kontrakte.
- (2) Im Falle einer Aussetzung oder Einstellung des Handels des Basiswerts eines Kontrakts kann die Geschäftsführung insbesondere eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:
 - (i) Vorzeitige Abwicklung des Kontrakts,
 - (ii) Ausschluss der physischen Lieferung,
 - (iii) Aussetzung oder Einstellung des Handels des Kontrakts gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO.
- (3) Im Falle des Ausschlusses der physischen Lieferung nach Absatz 1 (iii) oder Absatz 2 (ii) findet ein Barausgleich der betreffenden Kontrakte statt. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den betreffenden Kontrakten gelten mit Zahlung des von der Geschäftsführung festgelegten endgültigen Schlussabrechnungspreises als erfüllt.
- (4) Die Geschäftsführung legt einen Schlussabrechnungspreis für Kontrakte im Falle der vorzeitigen Beendigung gemäß Absatz 1 (i), Absatz 2 (i) und im Falle des Ausschlusses der physischen Lieferung gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der in den Kontraktspezifikationen für den entsprechenden Kontrakt jeweils festgelegten Berechnungsgrundlage nach ihrem Ermessen fest.
- (5) Bevor die Geschäftsführung gemäß Absätze 1 bis 4 Anordnungen trifft oder Maßnahmen ergreift, erörtert die Geschäftsführung mit der Eurex Clearing AG, ob die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Kontrakte auch bei Umsetzung einer solchen Anordnung oder Maßnahme sichergestellt ist. Bei ihrer Entscheidung über Anordnungen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere:

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 9
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

- (i) den im Fall der Durchführung der Anordnung oder Maßnahme etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden,
 - (ii) ob eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kontrakte sichergestellt ist,
 - (iii) alternative Maßnahmen,
 - (iv) ein etwaiges Vertrauen der zugelassenen Unternehmen auf den Bestand der Kontrakte,
 - (v) die Restlaufzeit der von der Maßnahme oder Anordnung betroffenen Kontrakte,
 - (vi) die aktuellen Marktbedingungen.
- (6) Die Maßnahmen gemäß Absätze 1 bis 4 sind bekannt zu machen.

§ 13 Aussetzung und Einstellung des Handels

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Kontrakten
 - a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
 - b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind bekannt zu machen.
- (3) Wird der Handel in bestimmten Kontrakten ausgesetzt, können bezüglich der ausgesetzten Kontrakte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Handels in den ausgesetzten Kontrakten beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
- (4) Wird der Handel in bestimmten Kontrakten eingestellt, können keine neuen Orders und Quotes mehr für diese Kontrakte eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden gelöscht. Bestehende Kontrakte werden beendet und abgewickelt. Die Geschäftsführung kann gemäß § 12 Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 14 Marktintegrität

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex Deutschland (insbesondere die Börsen-EDV) nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an der Eurex Deutschland eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung („**ordnungsgemäßer Börsenhandel**“) sichergestellt ist.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 10
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicherzustellen, dass das elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Börsenhandel nicht gefährdet.
- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Orders oder Quotes ohne die Absicht eine Transaktion abzuschließen in das Eurex-Handelssystem einzugeben.
- (4) Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels ist es einem Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Handelsteilnehmern zudem untersagt, Transaktionen an der Eurex Deutschland vorzunehmen oder Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der Eurex Deutschland gehandelten Derivaten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit dem ordnungsgemäßen Börsenhandel nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 15 Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des WpHG erzeugten Orders und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen, die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diese Order initiiert hat. Dies gilt auch, wenn Orders über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.
- (2) Die Orders oder Quotes sind bei Eingabe in das Eurex-Handelssystem sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in dem Eurex-Handelssystem kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Eurex-Handelssystems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Orders oder der Quotes in das Eurex-Handelssystem oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.
- (4) Algorithmisch erzeugte Eigenorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, als auch hinsichtlich der Ausführung der Transaktion im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 11
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im fortlaufenden Börsenhandel zusätzlich mit der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention („**SMP**“) des Typs „SMP Type A“ oder „SMP Market-wide“ und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. Ziffer 3.7 Absätze 2 bis 5 der Handelsbedingungen gelten entsprechend.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen algorithmisch erzeugte Orders und verbindliche Quotes mit der Ausführungsbeschränkung SMP gekennzeichnet werden müssen.

§ 16 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und Quotes („**Ordereingaben**“) zu den ausgeführten Transaktionen („**Order-Transaktions-Verhältnis**“) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Eurex-Handelssystem gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis nach DeIVO EU 2017/566 berücksichtigt.
- (2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines zugelassenen Unternehmens pro Derivat innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der ausgeführten Transaktionen geteilt und hiervon eins subtrahiert. Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung der bisherigen Orders oder des bisherigen Quotes und Eingabe einer neuen Order oder eines neuen Quotes gezählt. Wird eine Order oder ein Quote durch die SMP-Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das Volumen der Ordereingabe auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte. Das Volumen der ausgeführten Transaktionen wird anhand des Volumens der im Orderbuch ausgeführten Transaktionen des zugelassenen Unternehmens in dem gleichen Derivat des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte das Volumen der ausgeführten Transaktionen des vorhergehenden Handelstages kleiner als der volumenbasierte Mindestwert sein, kann die Geschäftsführung diesen Wert zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des volumenbasierten Mindestwertes anheben.
- (3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines zugelassenen Unternehmens pro Derivat innerhalb eines Handelstages durch die Anzahl der Transaktionen geteilt und hiervon eins subtrahiert. Eine Änderung wird als Löschung der bisherigen Order oder eines neuen Quotes und Eingabe einer neuen Order oder eines neuen Quotes gezählt. Wird eine Order oder ein Quote durch die SMP-Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich die Anzahl der Ordereingaben auf der Kauf- und auf

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 12
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten oder geänderten Orders. Die Anzahl der Transaktionen wird anhand der Anzahl der im Orderbuch ausgeführten Transaktionen des zugelassenen Unternehmens in dem gleichen Derivat des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte die Anzahl der ausgeführten Transaktionen vom vorhergehenden Handelstag kleiner als der transaktionsbasierte Mindestwert sein, kann die Geschäftsführung diesen Wert zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des transaktionsbasierten Mindestwerts anheben.

- (4) Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Das Order-Transaktions-Verhältnis gilt dann jedenfalls als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages kleiner oder gleich dem wie folgt bestimmten Limit ist, wobei zwischen dem Limit für das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis und dem Limit für das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis unterschieden wird. Weiter wird zwischen dem Limit für zugelassene Unternehmen, die die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnisses erfüllen und sonstigen zugelassenen Unternehmen unterschieden. Die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnis werden von der Geschäftsführung beschlossen und bekannt gemacht.
- a) Das Limit für zugelassene Unternehmen, die die Mindestquotierungsanforderungen nicht erfüllen, ist eine pro Derivategruppe festgelegte Zahl, die je Derivat mit einem derivatspezifischen Faktor multipliziert wird. Für alle nicht mit einem derivatspezifischen Faktor genannten Derivate ist dieser Faktor 1.
- b) Das Limit nach Absatz 4 a) kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung des zugelassenen Unternehmens in einem Derivat größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors mit der Mindestquotierungsanforderung.

Das Limit für zugelassene Unternehmen, die die Mindestquotierungsanforderungen („**MQ Limit**“) erfüllen, ergibt sich pro Derivat aus der Multiplikation des Limits nach Absatz 4 lit. a) mit dem Mindestquotierbasisfaktor („**MQ Basisfaktor**“), mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe, dabei wird die durchschnittliche Quote-Größe nur beim volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnis berücksichtigt.

- Der MQ Basisfaktor ist abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne. Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der zeitlich gewichteten, durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.
- Die Quotierleistung ist die gemessene Quotierungszeit eines zugelassenen Unternehmens in einem Derivat im Verhältnis zu der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 13
III. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

- Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

Im Falle der Erfüllung der Mindestquotierungsanforderungen unter nach Absatz 6 definierten angespannten Marktbedingungen, wird das MQ Limit mit dem SMC Faktor multipliziert. Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Handelstages von der Eurex Deutschland erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Mindestquotierungsanforderungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des MQ-Basisfaktors werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestquotierungsanforderungen genügen.

Sollte das MQ Limit kleiner als das Limit nach Absatz 4 lit. a) sein, kommt dieses zur Anwendung.

Die Geschäftsführung legt alle für Absatz 4 anwendbaren Parameter sowie die jeweils daraus resultierenden Limite pro Derivategruppe fest und veröffentlicht diese in den Kontraktsspezifikationen.

- (5) In außergewöhnlichen Marktlagen können die für die Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses notwendigen Parameter von der Geschäftsführung verändert werden, um das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.
- (6) Die Geschäftsführung legt zur Ermittlung von angespannten Marktbedingungen die maßgeblichen Parameter hinsichtlich Kurs- und Volumenänderungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 fest.

§ 17 Weisungsrecht

Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 14
III. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

2. Teilabschnitt **Geschäftsabwicklung/Clearing**

§ 18 Zentraler Kontrahent

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. Transaktionen, die über das Eurex-Handelssystem abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings Orders der Eurex Clearing AG und auf Antrag der Eurex Clearing AG Orders eines zugelassenen Unternehmens, das ein Clearing-Mitglied ist, in das Eurex-Handelssystem eingeben.

§ 19 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten von den an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen erfolgt durch die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen erfolgt durch die Clearstream Europe AG, die SIX SIS AG, die Euroclear UK & International Limited, die Euroclear France SA, die Euroclear Belgium, die Monte Titoli S.p.A. oder die Euroclear Nederland. Die Geschäftsführung legt für jede Transaktion fest, über welches Institut diese abgewickelt werden kann.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 15
III. Abschnitt 3. Teilabschnitt	

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

§ 20 **Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex Deutschland**

- (1) Sämtliche Börsendaten werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Die jeweiligen Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführung mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung wird von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Umsätze in Derivaten bekannt geben oder bekannt geben lassen. Sie kann außerdem Veröffentlichungen veranlassen, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 21 **Verwertung von Daten durch die Handelsteilnehmer**

- (1) Aus der Börsen-EDV oder auf Veranlassung der Eurex Deutschland mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden.
- (2) Eine Weitergabe dieser Daten und Informationen an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten und Informationen sowie jegliche Art der Nutzung dieser Daten und Informationen, soweit dies nicht für den Börsenhandel an der Eurex Deutschland erforderlich ist, ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.
- (3) Der Bezug von Daten und Informationen im Sinne von Absatz 1 bedarf des Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrages mit der Deutsche Börse AG. Der Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG enthält nähere Bestimmungen zu Absatz 1 und regelt insbesondere die Unentgeltlichkeit der Lizenz für die in Absatz 1 genannten Zwecke. Die Zustimmung der Geschäftsführung bezüglich der Weitergabe der Daten und Informationen an Dritte nach diesem Paragraphen gilt als erteilt, wenn das zugelassene Unternehmen eine entsprechende Lizenz gemäß des Kursvermarktungsvertrags über die Weiterleitung der Daten und Informationen mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen hat.

§ 22 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu überwachen, zeichnet die Eurex Deutschland auf den von der Geschäftsführung jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 16
III. Abschnitt 3. Teilabschnitt	

ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der zugelassenen Unternehmen oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erhoben und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satzes 1 können erhobene Daten von der Geschäftsführung jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 17
IV. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

§ 23 Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme von Unternehmen und von für diese zum Börsenhandel berechtigten Personen am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von der Eurex Deutschland vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland zu richten.
- (2) Das antragstellende Unternehmen hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Es hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechtigt sein soll, an der Eurex Deutschland Transaktionen abzuschließen.

§ 24 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für das zugelassene Unternehmen und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der Eurex Deutschland vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen, beispielsweise polizeiliche Führungszeugnisse, verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einholen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 18
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

§ 25 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel an der Eurex Deutschland ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn
 1. das Unternehmen gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 - a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
 - b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
 - c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und sein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;
 2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Derivategeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 3. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Transaktionen gemäß § 26 bis § 28 sichergestellt ist;
 4. die ordnungsgemäße technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland gemäß § 29 und §§ 50 ff. gewährleistet ist;
 5. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des KWG befugt ist, oder ein Unternehmen mit einer hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Erlaubnis; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen und
 6. bei einem Unternehmen, das nach § 25 Absatz 1 Nr. 5 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 19
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

- (2) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein aktueller Lebenslauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
 - b) eine Erklärung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen,
 - aa) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
 - bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
 - cc) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
 - dd) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
 - ee) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
 - ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
 - gg) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 20
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

- (3) Die berufliche Eignung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Derivategeschäft befähigt.
- (4) Bei Angaben nach Absatz 2 b) aa) bis ee) können
 - a) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
 - b) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- (5) Bei den Angaben nach Absatz 2 b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.
- (6) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 6 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

§ 26 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn
 1. eine Abwicklung der Transaktionen in Derivaten („**Clearing**“), die von dem antragstellenden Unternehmen abgeschlossen werden, über die Eurex Clearing AG gewährleistet ist; das antragstellende Unternehmen hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen, und
 2. das antragstellende Unternehmen, sofern es selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt ist oder selbst Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vornimmt, ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 21
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

3. die Auflagen im Clearing-Verfahren gemäß § 27 und die Beschränkung von Orders und Quotes im Eurex-Handelssystem gemäß § 28 eingehalten werden.
- (2) Zugelassene Unternehmen, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind, können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Transaktionen in Derivaten durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen, die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen („**Clearing-Mitglieder**“), sicherstellen. Das gilt entsprechend für zugelassene Unternehmen, die nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren Derivate selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind.
- (3) Die Eurex Deutschland kann die Zulassung zum Börsenhandel auf bestimmte Derivate beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn zugelassene Unternehmen nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren Derivate eine Abwicklung sichergestellt haben.

§ 27 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) Zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung können Clearing-Mitglieder mit zugelassenen Unternehmen, für die sie Transaktionen abwickeln, Auflagen vereinbaren, bei deren Verletzung das Clearing-Mitglied erklären kann, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen des betroffenen zugelassenen Unternehmens, zu deren Abwicklung es beauftragt ist, durchzuführen („**Mitteilung der Verletzung von Auflagen**“). Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte Auflagen von einem zugelassenen Unternehmen nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („**Stop-Button**“) die Mitteilung der Verletzung von Auflagen gegenüber der Eurex Deutschland abgeben. Für bestimmte Auflagen kann das Clearing Mitglied die Mitteilung der Verletzung von Auflagen über die Advanced Risk Protection Funktionalität des Systems der Eurex Clearing AG automatisiert abgeben („**ARP-Mitteilung**“). Im Rahmen der Advanced Risk Protection Funktionalität kann die ARP-Mitteilung dahingehend modifiziert werden, dass bei einer Verletzung einer Auflage das Clearing-Mitglied (i) nicht mehr bereit ist Transaktionen des zugelassenen Unternehmens zu clearen, es sei denn es erfolgt unverzüglich eine vorgesehene Verlangsamung der Geschwindigkeit, mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes an das Eurex-Handelssystem senden kann und/oder (ii) lediglich noch bereit ist, solche neuen Transaktionen zu clearen, die aus bereits im Eurex-Handelssystem befindlichen Orders und Quotes resultieren. Ebenso kann das jeweilige Clearing-Mitglied Auflagen für einzelne Derivate oder Derivatgruppen mit dem zugelassenen Unternehmen vereinbaren, bei deren Verletzung das Clearing-Mitglied eine Mitteilung der Verletzung von Auflagen über das Eurex-Handelssystem („**Produktspezifische Mitteilung**“) abgeben kann.
- (2) Ein Clearing-Mitglied kann darüber hinaus mit einem zugelassenen Unternehmen, für welches das Clearing-Mitglied das Clearing übernimmt, Beschränkungen von Orders oder Quotes gemäß § 28 vereinbaren. Es können nur solche Beschränkungen in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden, deren Eingabe

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 22
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

in das Eurex-Handelssystem technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das zugelassene Unternehmen dürfen nur Beschränkungen in das Eurex-Handelssystem eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

- (3) Nach Erhalt einer Mitteilung der Verletzung von Auflagen trifft die Eurex Deutschland Maßnahmen nach dem Abschnitt IV. (Ruhe der Zulassung/Handelsausschluss).

§ 28 **Beschränkung von Orders oder Quotes („Pre-Trade Limits“)**

Zugelassene Unternehmen können Beschränkungen für ihre Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem eingeben. Clearing-Mitglieder können für zugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing übernehmen, Beschränkungen im Sinne des Satzes 1 in das Eurex-Handelssystem eingeben. Soweit der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung von Börsengeschäften gefährdet erscheinen, kann die Geschäftsführung eine Tageshöchstgrenze für das Volumen und/oder den Wert der Orders und Quotes festlegen, die für jeden Handelsteilnehmer individuell gilt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

§ 29 **Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation**

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen muss die von der Geschäftsführung festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Eurex-Handelssystem erfüllen und darüber hinaus den Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung („**Eurex-Anschlussvertrag**“) für die Dauer der Zulassung abgeschlossen haben.
- (2) Zugelassene Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589, in der jeweils anwendbaren Fassung, fallen, müssen die dort genannten Anforderungen an die Durchführung von Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Orders und Systemverwendung vor der Eingabe der Orders in das Eurex-Handelssystem sowie Nachhandelskontrollen erfüllen.
- (3) Jedes zugelassene Unternehmen muss die Konformität seiner Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Eurex-Handelssystem nach § 59 sicherstellen.
- (4) Sofern ein zugelassenes Unternehmen seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang gewähren will, muss es die Anforderungen gemäß § 57 für einen direkten Marktzugang oder gemäß § 57 a für einen geförderten Zugang erfüllen und deren Vorliegen jeweils nachweisen.
- (5) Jedes zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 60 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an der Eurex Deutschland zu gewährleisten und um

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 23
IV. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex Deutschland entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Eurex Deutschland für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

- (6) Für Handelsteilnehmer, die Derivate handeln, die während der Zeit von 01:00 Uhr bis 07:50 Uhr gehandelt werden dürfen („**erweiterte Handelsphase**“) und die in dieser Nachtphase nicht aktiv am Börsenhandel teilnehmen, gilt in Abweichung zu Absatz 5 Satz 1, dass diese Handelsteilnehmer während der erweiterten Handelsphase weder die Anwesenheit qualifizierten Personals noch eine telefonische Erreichbarkeit gewährleisten müssen. Für Handelsteilnehmer, die in der erweiterten Handelsphase nicht ausgeführte Orders im Eurex-Handelssystem haben, neue Orders einstellen, bestehende Orders modifizieren oder in sonstiger Weise am Börsenhandel partizipieren, gilt Absatz 5 Satz 1 für die Dauer der erweiterten Handelsphase mit der Einschränkung, dass eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet werden muss.
- (7) Jedes zugelassene Unternehmen hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen. Jedes zugelassene Unternehmen muss in der Lage sein, alle oder einen Teil seiner Orders zu stornieren.
- (8) Sofern ein zugelassenes Unternehmen über zwei oder mehr Standorte für den Börsenhandel an der Eurex Deutschland verfügt, kann es jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Börsenhandel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 24
V. Abschnitt	

V. Abschnitt Zulassungsfolgepflichten für zugelassene Unternehmen

§ 30 Handelsräume

- (1) Ein zugelassenes Unternehmen hat der Geschäftsführung bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat das zugelassene Unternehmen folgende Änderungen anzuzeigen:
 - die Verlegung von Handelsräumen;
 - zusätzliche Handelsräume;
 - die Schließung von Handelsräumen.
- (2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.
- (3) Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Börsenhandel an der Eurex Deutschland auf Antrag der an der Nutzung beteiligten zugelassenen Unternehmen genehmigen.
- (4) Befinden sich die neuen Handelsräume eines zugelassenen Unternehmens in einem anderen Staat als dessen ursprüngliche Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland dem zugelassenen Unternehmen den Börsenhandel aus diesem Staat gestatten darf. Die Eurex Deutschland stellt auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

§ 31 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen zugelassenen Unternehmen auf Anforderung offengelegt. Zugelassene Unternehmen müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von zugelassenen Unternehmen zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Zugelassenen Unternehmen, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene zugelassene Unternehmen der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beginnt der Börsenhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein zugelassenes Unternehmen

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 25
V. Abschnitt	

den Börsenhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Es muss die Geschäftsführung unverzüglich hiervon benachrichtigen.

§ 32 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Börsenhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

§ 33 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex Deutschland, der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für das zugelassene Unternehmen tätige oder tätig gewesene Personen zu richten sind, in der Bundesrepublik Deutschland einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist der Eurex Deutschland im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Börsenhandel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten. Zudem hat jedes zugelassene Unternehmen von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie das zugelassene Unternehmen ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.
- (2) Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt ein an das zugelassene Unternehmen gerichtetes Schriftstück am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das zugelassene Unternehmen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 34 Meldepflichten

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die zugelassenen Unternehmen verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (2) Das zugelassene Unternehmen ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung über alle Änderungen zu informieren
 - a) bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz oder den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem es seine an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen abwickelt;

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 26
V. Abschnitt	

- b) sobald ein Verfahren, das Inhalt der Erklärung gemäß § 25 Absätze 2 lit. b), 4 und 5 ist, gegen eine für das zugelassene Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des zugelassenen Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, oder gegen einen für das zugelassene Unternehmen tätigen Börsenhändler eingeleitet wurde oder anhängig ist;
- c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des zugelassenen Unternehmens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des zugelassenen Unternehmens eröffnet wurde. Für zugelassene Unternehmen mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.

§ 35 Mitwirkungspflichten

Jedes zugelassene Unternehmen, das unmittelbar über sein Teilnehmerhandelssystem oder Endeingabegerät außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Börsenhandel an der Eurex Deutschland teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Teilnehmerhandelssysteme und Endeingabegeräte sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des zugelassenen Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der BörsO unterzogen werden können.

§ 36 Überprüfung im Ausland

- (1) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen zugelassenen Unternehmen auf privatrechtlichem Wege der Trägerin der Eurex Deutschland bedienen. Die Trägerin der Eurex Deutschland kann von den zugelassenen Unternehmen jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Die Trägerin der Eurex Deutschland hat auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihr abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines zugelassenen Unternehmens und der für es tätigen Börsenhändler auf die Einhaltung der Regelwerke der Eurex Deutschland und des Eurex-Anschlussvertrages überprüfen können.
- (2) Die Trägerin der Eurex Deutschland wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung der Eurex-Regelwerke und des Eurex-Anschlussvertrages der Geschäftsführung unverzüglich berichten.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 27
VI. Abschnitt	

VI. Abschnitt **Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von zugelassenen Unternehmen**

§ 37 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der BörsO bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des zugelassenen Unternehmens anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 25 Nr. 3 kann das Ruhen der Zulassung auf die Transaktionen in Derivaten beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 38-40 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt erscheint bzw. ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 41 Anwendung und gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

- (2) Die Geschäftsführung ist des Weiteren befugt, dem zugelassenen Unternehmen die Teilnahme am Börsenhandel vorübergehend zu untersagen und das Ruhen der Zulassung des zugelassenen Unternehmens anzuordnen, wenn und solange dieses den ordnungsgemäßen Handel stört, gegen bestehende Regelungen verstößt oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leistet.
- (3) Das Ruhen der Zulassung eines zugelassenen Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann gegenüber zugelassenen Unternehmen der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (5) Die Geschäftsführung kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 43 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (6) Das Recht der Geschäftsführung zum Widerruf der Zulassung eines zugelassenen Unternehmens bleibt unberührt.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 28
VI. Abschnitt	

§ 38 Nichteinhaltung von Auflagen

- (1) Erklärt das Clearing-Mitglied gemäß § 27, dass es wegen der Verletzung vereinbarter Auflagen nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines zugelassenen Unternehmens, zu deren Abwicklung es beauftragt ist, durchzuführen, gelten:
 - (a) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 mittels des Stop-Button erfolgt ist, die in den Absätzen 2 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen,
 - (b) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 automatisiert mittels ARP-Mitteilung erfolgt ist, die in den Absätzen 3, 4 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen und
 - (c) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 mittels Produktspezifischer Mitteilung erfolgt ist, die in den Absätzen 5 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen.
- (2) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels Stop-Button gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines bestimmten zugelassenen Unternehmens insgesamt durchzuführen, weil das betroffene zugelassene Unternehmen nicht die vereinbarten Auflagen einhält (§ 27), wird die Geschäftsführung unmittelbar den Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die Transaktionen nach § 41 anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Deutschland mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Buttons) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Transaktionen des betroffenen zugelassenen Unternehmens insgesamt für sämtliche Transaktionen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, seine Erklärung gegenüber der Geschäftsführung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene zugelassene Unternehmen, die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführung wird in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen zugelassenen Unternehmen getroffene Anordnung des Ruhens der Zulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels der Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem zugelassenen Unternehmen wieder die entsprechende Nutzung des Eurex-Handelssystems technisch ermöglichen.
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer ARP-Mitteilung gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines bestimmten zugelassenen Unternehmens insgesamt durchzuführen, weil das betroffene zugelassene Unternehmen nicht die vereinbarten Auflagen einhält (§ 27), wird die Geschäftsführung unmittelbar den Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die Transaktionen nach § 41 anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Die Anordnung des Handelsausschluss gilt für alle Derivate des zugelassenen Unternehmens. Der Handelsausschluss erfolgt für die

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 29
VI. Abschnitt	

Dauer während der das Clearingmitglied seine Mitteilung der Verletzung von Auflagen aufrecht erhält. Spätestens, wenn dies nicht mehr der Fall ist und die Geschäftsführung eine entsprechende Mitteilung über die ARP-Funktionalität der Eurex Clearing AG erhält, wird die Geschäftsführung, die gegenüber dem betroffenen zugelassenen Unternehmen getroffene Anordnung des Ruhens der Zulassung wieder aufheben. Die Aufhebung wird mittels der Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und die Geschäftsführung wird dem zugelassenen Unternehmen wieder die entsprechende Nutzung des Eurex-Handelssystems technisch ermöglichen.

- (4) Sofern gegenüber der Eurex Deutschland eine ARP-Mitteilung abgegeben wird, die dahingehend modifiziert ist, dass das Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist Transaktionen des zugelassenen Unternehmens zu clearen, es sei denn es erfolgt unverzüglich eine Verlangsamung der Geschwindigkeit, mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem senden kann, wird die Geschäftsführung keinen Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die Transaktionen nach § 41 anordnen. Stattdessen ordnet die Geschäftsführung unmittelbar an, dass die Geschwindigkeit, mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem senden kann, entsprechend verlangsamt wird. Sofern gegenüber der Eurex Deutschland eine ARP-Mitteilung abgegeben wird, die dahingehend modifiziert ist, dass das Clearing-Mitglied lediglich noch bereit ist, solche neuen Transaktionen zu clearen, die aus bereits im Eurex-Handelssystem befindlichen Orders und Quotes resultieren, ordnet die Geschäftsführung unmittelbar an, dass im Gegensatz zu § 41 Absatz 1 im Eurex-Handelssystem befindliche Orders und Quotes nicht gelöscht werden und das zugelassene Unternehmen für diese Orders und Quotes weiterhin Transaktionen abschließen darf.
- (5) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels Produktspezifischer Mitteilung gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines bestimmten zugelassenen Unternehmens für einzelne Derivate oder Derivategruppen, die in der vereinbarten Auflage zwischen dem zugelassenen Unternehmen und dem Clearing-Mitglied vereinbart und im Eurex-Handelssystem hinterlegt wurden, durchzuführen, weil das betroffene zugelassene Unternehmen nicht die vereinbarten Auflagen einhält (§ 27), ordnet die Geschäftsführung unmittelbar den Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die jeweiligen Derivate oder Derivategruppen nach § 41 an. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten für Fälle einer Produktspezifischen Mitteilung entsprechend.
- (6) Dem betroffenen zugelassenen Unternehmen wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. Verlangsamung der Ordereingabe mittels der Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum Eurex-Handelssystem entsprechend eingeschränkt.

§ 39 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

Sofern ein Clearing-Mitglied eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder eine ihm gegenüber von der Eurex Clearing AG festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann dieses Clearing-Mitglied (sofern es zugelassenes Unternehmen ist) sowie sämtliche diesem Clearing-Mitglied angeschlossenen zugelassenes Unternehmen (soweit sie ihre Transaktionen über das Clearing-Mitglied abwickeln) durch Entscheidung der Geschäftsführung für die Dauer der Nichterbringung vom Börsenhandel an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.

§ 40 Handelsausschluss bei Verzug von zugelassenen Unternehmen gegenüber Clearing-Mitgliedern

Sofern ein zugelassenes Unternehmen eine gegenüber seinem Clearing-Mitglied fällige Zahlung (einschließlich Prämien und Entgelte) oder Lieferung aus Transaktionen oder eine ihm gegenüber von dem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung, die ihre Grundlage in den für die Eurex Deutschland geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Börsenhandel oder vom Handel in denjenigen Derivaten, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.

§ 41 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Zulassung sind alle Orders und Quotes im Eurex-Handelssystem zu löschen. Das zugelassene Unternehmen hat zudem unter Aufsicht der Eurex Deutschland zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Neue Positionen dürfen nicht eröffnet werden.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Zulassung unterbindet das Eurex-Handelssystem, dass weitere Orders oder Quotes des betroffenen zugelassenen Unternehmens in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden können. Zudem werden bereits im Handelssystem befindliche Orders und Quotes des betroffenen zugelassenen Unternehmens gelöscht. Bezüglich der Orders oder Quotes des betroffenen zugelassenen Unternehmens finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Transaktionen gemäß Ziffer 2.5 der Handelsbedingungen keine Anwendung. Das betroffene zugelassene Unternehmen ist ab der Anordnung des Ruhens der Zulassung nicht mehr berechtigt, an der Eurex Deutschland Transaktionen abzuschließen.

Die Möglichkeit einer Nutzung der Funktionen der Börsen-EDV nach Abschnitt 5 der Handelsbedingungen wird für das betroffene zugelassene Unternehmen technisch unterbunden.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 31
VI. Abschnitt	

- (2) Während der Dauer des Ausschlusses vom Börsenhandel kann das jeweilige zugelassene Unternehmen, das eine Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der Geschäftsführung noch Positionen glattstellen oder übertragen.
- (3) Ist ein zugelassenes Unternehmen vom Börsenhandel an der Eurex Deutschland ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses zugelassenen Unternehmens, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der Eurex Deutschland nach den Vorschriften der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.
- (4) Wird ein Clearing-Mitglied, das zugelassenes Unternehmen ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Börsenhandel an der Eurex Deutschland ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen zugelassenen Unternehmen nur solange vom Börsenhandel oder vom Börsenhandel in denjenigen Derivaten, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearing-Mitglied wieder am Börsenhandel an der Eurex Deutschland teilnehmen können.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 32
VII. Abschnitt	

VII. Abschnitt Beendigung der Zulassung von Unternehmen

§ 42 Rückgabe der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines zugelassenen Unternehmens an der Eurex Deutschland kann durch dessen Verzicht gegenüber der Geschäftsführung beendet werden.
- (2) § 44 findet in diesem Fall Anwendung.

§ 43 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung durch die Börse

Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen oder widerrufen. Die Geschäftsführung soll die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

§ 44 Folgen der Beendigung der Zulassung

Wird die Zulassung eines zugelassenen Unternehmens zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung zurückgenommen oder widerrufen, ist das zugelassene Unternehmen zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss es alle seine Orders und Quotes im Eurex-Handelssystem annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Das zugelassene Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen können. Falls das zugelassene Unternehmen diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung diese Positionen auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen, sofern die für die Übertragung erforderlichen Zustimmungen vorliegen, beziehungsweise die Orders und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Zulassung endet erst nach Eintritt der in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem zentralen Kontrahenten beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 33
VIII. Abschnitt	

VIII. Abschnitt Börsenhändler

§ 45 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen sind auf Antrag von der Eurex Deutschland als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. § 25 Absatz 2 ist für Börsenhändler entsprechend anzuwenden. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die BörsenHZulassungsO.
- (3) An der Eurex Deutschland kann eine Person als Börsenhändler nur für ein zugelassenes Unternehmen zugelassen werden. Hiervon kann die Geschäftsführung Ausnahmen machen, wenn ein zugelassenes Unternehmen seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere zugelassene Unternehmen erbringt und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,
 - Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;
 - Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem zugelassenen Unternehmen, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmer entstehen;
 - Grundsätze zur Orderausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

Ein zugelassenes Unternehmen, das als Dritter im Sinne des Satzes 2 Handelsdienstleistungen für andere zugelassene Unternehmen erbringt, darf an der Eurex Deutschland keinen Eigenhandel betreiben.

- (4) Ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 46 Ruhen der Zulassung und Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel von Börsenhändlern

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Voraussetzung für die Börsenhändlerzulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Börsenhändlers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 47 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Transaktionen an der Börse abschließt.
- (3) Die Geschäftsführung ist zudem befugt, Börsenhändlern die Teilnahme am Börsenhandel vorübergehend zu untersagen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handel stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

§ 47 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet durch seine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der Eurex Deutschland oder durch die Erklärung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Transaktionen an der Eurex Deutschland abschließt. Diese Erklärung ist in elektronischer oder schriftlicher Form abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenhändlers durch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung beenden. Die Geschäftsführung soll die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.
- (3) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet auch, wenn die Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Eurex Deutschland abschließt, endet.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 35
IX. Abschnitt	

IX. Abschnitt Market-Maker

§ 48 Antrag auf Zulassung

Für jedes Derivat, das ein zugelassenes Unternehmen in eine Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 einbezieht („**Market-Making-Strategie**“), ist eine Zulassung als Market-Maker („**Regulierter Market-Maker**“) erforderlich. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 49 Quotierungspflichten für Regulierte Market-Maker

- (1) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Derivat und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die Geschäftsführung festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die die Börsenhändler des Regulierten Market-Makers beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen.
- (3) Regulierte Market-Maker müssen der Geschäftsführung das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachweisen.
- (4) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler müssen während der Handelszeit derjenigen Derivate, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein. Dies gilt nicht für Regulierte Market-Maker, die eine Market-Making-Strategie in Produkten verfolgen, die während der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 29 Absatz 6 gehandelt werden können, welche jedoch in der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 29 Absatz 6 nicht quotieren, keine nicht ausgeführten Orders im Eurex-Handelssystem haben, keine neuen Orders einstellen, bestehende Orders nicht modifizieren oder in sonstiger Weise am Börsenhandel partizipieren.
- (5) Regulierte Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Quotes zu führen, die sie als Regulierter Market-Maker einstellen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

	Eurex01
Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Stand 07.07.2026
	Seite 36
IX. Abschnitt	

- (6) Regulierte Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 37
X. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an die Börsen-EDV

§ 50 Voraussetzungen

- (1) Die Anbindung an die Börsen-EDV kann sowohl über das Internet als auch über eine oder mehrere Standleitungen erfolgen. Die Geschäftsführung kann einen Übergabepunkt für die Anbindung an die Börsen-EDV bestimmen. Die technischen Anforderungen an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden im Einzelnen von der Geschäftsführung festgelegt. Die Eurex Deutschland kann die von den einzelnen zugelassenen Unternehmen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem zugelassenen Unternehmen, sicherzustellen, dass es zur Anbindung an die Börsen-EDV und zur Durchführung des Börsenhandels und des Clearings gemäß der für es geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.
- (2) Die Eurex Deutschland kann jedes Teilnehmerhandelssystem jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss das zugelassene Unternehmen in der von der Eurex Deutschland vorgegebenen Zeit sein Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte entsprechend den Vorgaben der Eurex Deutschland auf den geforderten technischen Stand bringen. Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, der Eurex Deutschland jederzeit für technische Überprüfungen den Zugriff das Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte sowie auf die zur Anbindung an die Börsen-EDV eingesetzte technische Infrastruktur und Zutritt zu den Handelsräumen zu ermöglichen.

§ 51 Anschluss von Teilnehmerhandelssystemen

- (1) Teilnehmerhandelssysteme müssen grundsätzlich, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, in den Handelsräumen des zugelassenen Unternehmens installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zur Börsen-EDV nutzt und sie haben eine den börsenrechtlichen Vorschriften entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung des Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte liegen im Verantwortungsbereich der zugelassenen Unternehmen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 38
X. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

- (3) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines zugelassenen Unternehmens oder eines Antragstellers auf Zulassung die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem zugelassenen Unternehmen oder dem Antragsteller auf Zulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Deutschland das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte zu überprüfen.
- (4) Ein zugelassenes Unternehmen kann den Anschluss mehrerer Teilnehmerhandelssysteme beantragen. Die Eurex Deutschland kann die Anzahl der von einem zugelassenen Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmerhandelssysteme oder Endeingabegeräte in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) installiert oder betrieben werden, muss die Anbindung an die Börsen-EDV zwingend über ein Teilnehmerhandelssystem des zugelassenen Unternehmens erfolgen, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) genutzt wird.
- (5) Endeingabegeräte sind aus den Handelsräumen des zugelassenen Unternehmens heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Handelsräume betrieben werden, sofern
 - a) der Börsenhändler und das zugelassene Unternehmen sicherstellen, dass
 1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § 30 Absatz 4 erfolgt,
 2. über Endeingabegeräte nur die in § 52 Absatz 2 genannten Personen unter den in § 52 Absatz 2 genannten Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,
 3. unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Eingabegerät haben oder dieses einsehen können und
 - b) das zugelassene Unternehmen darüber hinaus sicherstellt, dass
 1. wirksame Regelungen, Systeme, Verfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zugriffs auf das Teilnehmerhandelssystem und die Börsen-EDV bestehen,
 2. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich Nachweise über die Regelungen, Systeme, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen nach Ziffer 1, insbesondere interne Richtlinien, Anweisungen und Protokolle zur Verfügung gestellt werden sowie

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 39
X. Abschnitt 1. Teilabschnitt	

3. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich eine Auflistung aller Personen zur Verfügung gestellt wird, die Endeingabegeräte außerhalb der Handelsräume nutzen einschließlich der Adressen, aus denen das Endeingabegerät betrieben wird.

(6) Die Bestimmungen des § 30 bleiben unberührt.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 40
X. Abschnitt 2. Teilabschnitt	

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV

§ 52 Beantragung von Zugangscode

- (1) Jedem zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zur Börsen-EDV von der Geschäftsführung mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses zugelassene Unternehmen genutzt werden darf. Die Geschäftsführung kann mehrere Benutzerkennungen insbesondere dann zuteilen, wenn zugelassene Unternehmen unterschiedliche Transaktionen gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem zugelassenen Unternehmen auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zur Börsen-EDV erhalten sollen. Die Namen der jeweiligen Personen und die jeweiligen Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen. Die zugelassenen Unternehmen und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, der Eurex Deutschland alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Den Zugang zur Börsen-EDV können Börsenhändler, sowie weitere, die Börsen-EDV nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen. Zum Zwecke der Vertretung bei der Überwachung des Filters nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 kann der Filterhändler sein Passwort einem anderen für den ORS Anbieter tätigen Börsenhändler mitteilen. Der Stellvertreter ist der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Börsenhändler, die mit der Überwachung von Algorithmen gemäß § 58 Nr. 3 betraut sind.
- (3) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Transaktionen dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des zugelassenen Unternehmens unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 41
X. Abschnitt 3. Teilabschnitt	

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

§ 53 Software

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an die Börsen-EDV erforderlich, veranlasst die Eurex Deutschland, dass den Handelsteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex Deutschland benennt die zum Betrieb des Teilnehmerhandelssystems und seiner Endeingabegeräte jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Es darf nur die auf Veranlassung der Eurex Deutschland aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzt werden und diese darf ohne Zustimmung der Eurex Deutschland weder verändert noch kopiert werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jedes zugelassene Unternehmen ist für die Installation der Anwendungs-Software auf den Komponenten seines Teilnehmerhandelssystems und seiner Endeingabegeräte verantwortlich.
- (2) Zugelassene Unternehmen dürfen an die Börsen-EDV nur bei der Eurex Deutschland registrierte Third-Party-Software anbinden. Third-Party-Software, die ein zugelassenes Unternehmen von einem Independent Software Provider („ISV“) bezieht, kann nur registriert werden, wenn sich auch der ISV bei der Eurex Deutschland registriert hat. Die Registrierungen haben elektronisch zu erfolgen. Das Nähere der Registrierung bestimmt die Geschäftsführung.
- (3) Third-Party-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein, um sicherzustellen, dass durch sie ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht beeinträchtigt werden kann. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung kann die Anbindung einer Third-Party-Software an die Börsen-EDV untersagen und eine bestehende Anbindung einer Third-Party-Software ganz oder teilweise unterbrechen, wenn
 1. deren Registrierung nach Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder
 2. diese nach Absatz 3 nicht oder nicht ausreichend getestet wurde oder
 3. trotz ausreichender Tests nach Absatz 3 bei deren Anbindung an die Börsen-EDV ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gefährdet ist oder gefährdet erscheint.

§ 54 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Handelsteilnehmer darf die dem Börsenhandel und dem Clearing an der Eurex Deutschland dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex Deutschland nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex Deutschland für andere Zwecke nutzen. Die Eurex Deutschland behält sich jedoch vor, ihre

	Eurex01
Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Stand 07.07.2026
	Seite 42
X. Abschnitt 3. Teilabschnitt	

Datenübertragungseinrichtungen auch für den Börsenhandel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 43
X. Abschnitt 4. Teilabschnitt	

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 55 Maßnahmen bei technischen Problemen

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zur Börsen-EDV für einen, mehrere oder alle zugelassenen Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen zugelassenen Unternehmen auftreten. Sie kann den Börsenhandel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere zugelassene Unternehmen keinen Zugang zur Börsen-EDV haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführung ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Eurex Deutschland zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex Deutschland wird, soweit möglich, die zugelassenen Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Zugelassene Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV verpflichtet, der Eurex Deutschland beziehungsweise den von der Eurex Deutschland beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind oder Endeingabegeräte betrieben werden.
- (3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die Eurex Deutschland die Börsen-EDV in einen "Halt-Status", so dass von den zugelassenen Unternehmen keine Eingaben mehr in die Börsen-EDV vorgenommen werden können.
- (4) Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.4 (1) der Handelsbedingungen. Anschließend wird der Börsenhandel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.
- (5) Die Eurex Deutschland wird die zugelassenen Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.
- (6) Falls die Börsen-EDV für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die Geschäftsführung einen technischen Notstand und bestimmt gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.
- (7) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des zugelassenen Unternehmens oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen des zugelassenen Unternehmens
 - a) Auskunft über Orders, Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen zugelassenen Unternehmens geben,

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 44
X. Abschnitt 4. Teilabschnitt	

- b) für dieses zugelassene Unternehmen Orders in die Börsen-EDV eingeben, ändern und löschen, Quotes in der Börsen-EDV löschen sowie sonstige Eingaben in die Börsen-EDV tätigen.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben a) hat sich das zugelassene Unternehmen anhand der ihm mitgeteilten aktiven Benutzerkennung zu legitimieren.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben b) hat sich das zugelassene Unternehmen neben der aktiven Benutzerkennung zusätzlich durch eine PIN-Nummer zu legitimieren.

Das zugelassene Unternehmen hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung und die PIN-Nummer nur von einer berechtigten Person verwendet werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (8) Die Eurex Deutschland kann von den zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 45
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

5. Teilabschnitt **Besondere Handels- und Systemfunktionen**

§ 56 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine von einem zugelassenen Unternehmen („**ORS Anbieter**“) verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer („**ORS Nutzer**“) dieser Software Orders unter der Benutzerkennung eines für den ORS Anbieter zugelassenen Börsenhändlers („**Filterhändler**“) an das Eurex-Handelssystem übermitteln können. Ein ORS Anbieter ist berechtigt, auf Antrag und nach Zulassung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in das Eurex-Handelssystem einen beim ORS Anbieter installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom ORS Anbieter zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Der Filterhändler muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters nach Ziffer 1 sicherstellen. Der Filterhändler muss der Geschäftsführung durch den ORS Anbieter mitgeteilt werden.
 3. Gelöscht
 4. Der ORS Anbieter hat sicherzustellen, dass für alle ORS Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die ORS Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die börsenrechtlichen Vorschriften durch die ORS Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Handelt es sich bei dem ORS Nutzer um eine juristische Person, hat der ORS Anbieter diese dazu zu verpflichten, die für den ORS Nutzer handelnden, das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.
 5. Der ORS Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den ORS Nutzer verantwortlich.
- (2) ORS Nutzer im Sinne dieses Paragraphen können mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Absatz 8 Satz 2 1. Alternative BörsG oder Börsenhändler sein. Nutzt ein Börsenhändler ein Order-Routing-System hat er neben der Benutzerkennung des Filterhändlers seine persönliche Benutzerkennung an das Eurex-Handelssystem zu übermitteln. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten bestimmen. Börsenhändler, die ein ORS nutzen sind neben dem ORS Anbieter selbst für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. § 56 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 46
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

- (3) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem Eurex-Handelssystem über ein Order-Routing-System eines zugelassenen Unternehmens an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung gemäß § 21. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden zugelassenen Unternehmen gilt dann als erteilt, wenn das betreffende zugelassene Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex Deutschland mit der Deutsche Börse AG geschlossen hat.
- (4) Die Geschäftsführung kann eine Zulassung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des zugelassenen Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder,
 3. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch die Anbindung des Order-Routing-Systems zeitweilig nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 57 Direkter Marktzugang

- (1) Die Geschäftsführung kann einem zugelassenen Unternehmen („**DMA Anbieter**“) auf Antrag gestatten, anderen Personen einen direkten elektronischen Zugang in der Form des direkten Marktzugangs im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2, 1. Alternative BörsG über seine Infrastruktur zu gewähren („**DMA Nutzer**“), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Zwischen dem DMA Anbieter und dem jeweiligen DMA Nutzer wurde ein Vertrag geschlossen, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 i.V.m. Artikel 17 Absatz 5 MiFID II enthält,
 - b) der DMA Anbieter stellt die Einhaltung seiner Pflichten und die Durchführung und Einhaltung seiner Kontrollpflichten im Hinblick auf den jeweiligen DMA Nutzer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicher.
- (2) Der DMA Anbieter ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung hat der DMA Anbieter (i) Verträge nach Absatz 1 vorzulegen, (ii) Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim jeweiligen DMA Nutzer zu erteilen und (iii) geeignete Nachweise vorzulegen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Orders, die von einem DMA Nutzer über einen direkten Marktzugang an die Börsen-EDV gesendet werden, gelten als Kundenorders des DMA Anbieters nach Ziffer 5.3

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 47
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

der Handelsbedingungen und sind von ihm entsprechend zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (4) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem Eurex-Handelssystem über einen direkten elektronischen Zugang eines DMA Anbieters an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung gemäß § 21. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem DMA Anbieter gilt dann als erteilt, wenn der betreffende DMA Anbieter einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Marktdaten der Eurex Deutschland mit der Deutsche Börse AG geschlossen hat.
- (5) DMA Nutzer im Sinne dieser Vorschrift sind mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Absatz 8 Satz 2 2. Alternative BörsG. Der DMA Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den DMA Nutzer verantwortlich. Die Geschäftsführung kann die Berechtigung des DMA Anbieters, einem oder mehreren DMA Nutzern einen direkten Marktzugang zu gewähren, ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des DMA Anbieters erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch die Gewährung eines direkten Marktzugangs zeitweilig nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 57a Geförderter Zugang

- (1) Die Geschäftsführung kann einem zugelassenen Unternehmen („**SpA Anbieter**“) auf Antrag gestatten, einer anderen Person einen direkten elektronischen Zugang in der Form des geförderten Zugangs im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2, 2. Alternative BörsG zu gewähren („**SpA Nutzer**“), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) zwischen dem SpA Anbieter und dem SpA Nutzer wurde ein Vertrag geschlossen, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 i.V.m. Artikel 17 Absatz 5 MiFID II enthält,
 - b) der SpA Anbieter stellt die Einhaltung seiner Pflichten und die Durchführung und Einhaltung seiner Kontrollpflichten im Hinblick auf den jeweiligen SpA Nutzer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicher,
 - c) der jeweilige SpA Nutzer erfüllt die von der Geschäftsführung festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Eurex-Handelssystem,
 - d) zwischen dem SpA Nutzer und der Eurex Frankfurt AG besteht ungekündigt der Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland für SpA Nutzer in seiner jeweils gültigen Fassung,

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 48
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

- e) zwischen dem SpA Nutzer und der Deutsche Börse AG besteht ungekündigt der Kursvermarktungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Berechtigung des SpA Anbieters, einen geförderten Zugang nach Absatz 1 zu gewähren, kann nur für jeden SpA Nutzer einzeln erteilt werden. Der jeweilige SpA Nutzer ist im Antrag nach Absatz 1 zu benennen.
- (3) Der SpA Anbieter ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung hat der SpA Anbieter (i) Verträge nach Absatz 1 a) vorzulegen, (ii) Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 b) beim SpA Nutzer zu erteilen und (iii) geeignete Nachweise vorzulegen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (4) Orders, die von einem SpA Nutzer über einen geförderten Zugang an die Börsen-EDV gesendet werden, gelten als Kundenorders des SpA Anbieters nach Ziffer 5.3 der Handelsbedingungen. Der SpA Anbieter ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Orders des SpA Nutzers verantwortlich. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (5) Die in der BörsO, den Handelsbedingungen, sowie die in den technischen Spezifikationen der Börsen-EDV festgelegten Vor- und Nachhandelskontrollen, insbesondere § 10 BörsO, finden auf die Orders Anwendung, die von einem SpA Nutzer über einen geförderten Zugang an die Börsen-EDV übermittelt werden.
- (6) Der SpA Anbieter hat die Parameter für das Orderaufkommen seiner SpA Nutzer in den ihm in der Börsen-EDV zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zur Vor- und Nachhandelskontrolle festzulegen. Der SpA Anbieter ist berechtigt, diese Parameter jederzeit zu ändern. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (7) Auf Ersuchen des SpA Anbieters oder des SpA Nutzers hat die Geschäftsführung sämtliche noch nicht ausgeführten Orders des SpA Nutzers zu löschen, wenn der SpA Anbieter oder der SpA Nutzer technisch nicht in der Lage ist, die entsprechenden Orders selbst zu löschen. § 55 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (8) SpA Nutzer sind mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Absatz 8 Satz 2 2. Alternative BörsG. Der SpA Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den SpA Nutzer verantwortlich. Die Geschäftsführung kann die Berechtigung eines SpA Anbieters, einem oder mehreren SpA Nutzern einen geförderten Zugang zu gewähren, ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn
 - 1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des SpA Anbieters erteilt wurde,
 - 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind,

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 49
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

3. der SpA Nutzer gegen die Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die BörsO, die Handelsbedingungen oder die entsprechenden Festlegungen der Geschäftsführung verstößt,
4. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch die Gewährung eines geförderten Zugangs zeitweilig nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 58 Algorithmischer Handel

Ein zugelassenes Unternehmen kann algorithmischen Handel im Eurex-Handelssystem betreiben, wenn das zugelassene Unternehmen kontinuierlich sicherstellt, dass

1. die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („**Handelsalgorithmen**“) auf Hardware installiert sind, die sich in den Handelsräumen des zugelassenen Unternehmens befindet,
2. die Handelsalgorithmen zumindest durch einen für das zugelassene Unternehmen tätigen Börsenhändler parametrisiert werden,
3. die Handelsalgorithmen während des laufenden Handelstages kontinuierlich von zumindest einem für das zugelassene Unternehmen tätigen Börsenhändler kontrolliert werden und
4. die Handelsalgorithmen getestet und die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § 59 vorgelegt wurden.

§ 59 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

- (1) Zugelassene Unternehmen und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, das fehlerlose Zusammenwirken ihrer Systeme mit dem Eurex-Handelssystem vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem und nach jeder wesentlichen Änderung ihrer Handelssysteme sowie nach jeder Änderung des Handelssystems der Eurex Deutschland zu testen („**Konformitätstests**“). Gleiches gilt bei einem geförderten Zugang.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, vor dem erstmaligen Zugang zum Eurex-Handelssystem oder der Einführung oder einer umfassenden Aktualisierung eines ihrer Handelsalgorithmen oder –Strategien der Eurex Deutschland zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder -strategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu verhindern, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.
- (3) Zugelassene Unternehmen und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, müssen die Konformitätstests in der von der Eurex Deutschland hierfür zur Verfügung gestellten Testumgebung durchführen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 50
IX. Abschnitt 5. Teilabschnitt	

Konformitätstestumgebung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.

- (4) Die Eurex Deutschland wird den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden zugelassenen Unternehmen bzw. dem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt hat, zur Verfügung stellen.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 51
XI. Abschnitt	

XI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

§ 60 Handelszeit und Handelsabschnitte

- (1) Der Börsenhandel im Eurex-Handelssystem kann von 0.00 Uhr bis 23.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen („**Handelszeit**“).
- (2) Der Börsenhandel erfolgt in aufeinander folgenden Abschnitten nach Maßgabe der Handelsbedingungen. Die Geschäftsführung legt den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Derivat fest. Dabei muss die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.
- (3) Alle Orders und Quotes, welche bis zu dem von der Geschäftsführung festgesetzten Ende der Trading-Periode in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Orders und Quotes aufgrund der vom Eurex-Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung kann die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Handelstag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im Eurex-Handelssystem haben.

§ 61 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das Eurex-Handelssystem ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

§ 62 Ermittlung des Eröffnungspreises

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im Eurex-Handelssystem vorhandenen limitierten und unlimitierten Orders sowie Quotes („**Eröffnungsauktion**“) als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Orders und Quotes ausgeführt werden kann („**Meistausführungsprinzip**“).

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 52
XI. Abschnitt	

§ 63 Ermittlung des Schlusspreises

Ein Schlusspreis kann für von der Geschäftsführung bestimmte Derivate anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im Eurex-Handelssystem vorhandenen limitierten und unlimitierten Orders sowie Quotes gemäß des Meistausführungsprinzips ermittelt werden („**Schlussauktion**“). Die Schlussauktion dient lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Derivaten die Trading-Periode.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 53
XII. Abschnitt	

XII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen

§ 64 Vorhandelstransparenz

- (1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht die Bandbreite der Geld-/Briefkurse sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 8 MiFIR und Anhang I RTS 2.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 65 Nachhandelstransparenz

- (1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht in Bezug auf an ihr getätigte Transaktionen gemäß Artikel 10 MiFIR die in Anhang II RTS 2 genannten Einzelheiten und verwendet die in Anhang II Tabelle 3 RTS 2 enthaltenen Kennzeichen.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 66 Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der MiFIR

Soweit die zugelassenen Unternehmen nicht selbst zur Meldung von Transaktionen gemäß Artikel 26 Absatz 1 MiFIR verpflichtet sind, nimmt die Eurex Deutschland diese Meldung gemäß Artikel 26 Absatz 5 MiFIR vor. Die zugelassenen Unternehmen sind auf Anforderung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland verpflichtet, die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt die Geschäftsführung.

§ 67 Positionsmeldungen für Warenderivate

- (1) Die Geschäftsführung kann von zugelassenen Unternehmen, die Geschäfte in Warenderivaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 MiFIR an der Eurex Deutschland tätigen, auf täglicher Basis die Übermittlung der Daten in Bezug auf Positionen in Warenderivaten verlangen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf alle Positionen in Warenderivaten, die vom zugelassenen Unternehmen gehalten werden und umfasst auch die Positionen der Kunden des zugelassenen Unternehmens bzw. deren Kunden bis zum Endkunden. Soweit dem zugelassenen Unternehmen die hierfür erforderlichen Informationen nicht selbst vorliegen, hat es durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass es diese von seinem Kunden erhält.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 54
XII. Abschnitt	

- (2) Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt die Geschäftsführung. Das zugelassene Unternehmen darf Dritte bevollmächtigen, die Daten zu übermitteln. Die Bevollmächtigung ist der Eurex Deutschland anzuzeigen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

§ 68 **Anforderung und Speicherung von Daten**

- (1) Die Geschäftsführung kann von den Handelsteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 MiFIR erforderlich ist. Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 MiFIR gespeichert und verwendet.
- (2) Bei der Eingabe einer Order in das Eurex-Handelssystem sind die der Order zugeordneten Longcodes durch Shortcodes zu ersetzen. Einem Longcode kann jeweils nur ein Shortcode zugeordnet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für den Fall, dass ein zugelassenes Unternehmen für einen Kunden mehrere Wertpapierdepots führt oder sich ein Longcode aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändert, kann die Geschäftsführung eine von vorstehendem Satz 2 abweichende Regelung treffen.
- (3) Der einem Shortcode zugeordnete Longcode ist der Eurex Deutschland bis zum Ende des Handelstages mitzuteilen, der auf den Handelstag folgt, an dem der Shortcode erstmals verwendet wurde („**Folgetag**“). Zugelassene Unternehmen erhalten am Folgetag einen Bericht über die von ihnen verwendeten Shortcodes, die noch keinem Longcode zugeordnet sind.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex01
	Stand 07.07.2026
	Seite 55
XIII. Abschnitt	

XIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 69 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit in dieser Börsenordnung nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex Deutschland unter <http://www.eurex.com>. Die Geschäftsführung kann weitere Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 70 Haftung

Die Haftung der Eurex Deutschland richtet sich nach den deutschen Gesetzen.

§ 71 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Verhältnis der Eurex Deutschland zu ihren zugelassenen Unternehmen und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
Algorithmischer Handel	Algorithmischer Handel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 39 MiFID II.
Allokierte Pfadquantität	Pfadbriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Unterabsatz 6 Handelsbedingungen definiert.
Angebotsseite	Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Verkaufsorders.
Antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen	gemäß Ziffer 2.9.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
ARP-Mitteilung	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
Ausführbare Order	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 7 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Ausführungsgesicherte Order	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Automatischer Risikoschutz	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
Basket- und Substitutionstransaktion	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 7 Handelsbedingungen definiert.
Begünstigtes zugelassenes Unternehmen	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Blockgeschäft	Transaktionen i.S.v. Ziffer 4.3 Absatz 1 Handelsbedingungen.
BOC-Order	Limitierte Order i.S.v. Ziffer 3.6 Handelsbedingungen.
Börsen-EDV	Die für den Handel an der Eurex Deutschland bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der Eurex Deutschland ermöglichen
Börsenaufsichtsbehörde	gemäß § 4 BörsO definiert.
Börsenhändler	Personen, die für ein zugelassenes Unternehmen am Börsenhandel der Eurex Deutschland teilnehmen und gemäß § 19 BörsG i.V.m. § 23 BörsO zugelassen worden sind.
Börsenhändlerprüfung	Prüfung gemäß §§ 5ff. BörsenHZulassungsO
BörsenHZulassungsO	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
Börsenrat	Börsenrat der Eurex Deutschland.
Börsenrechtliche Vorschriften	Die Normen des BörsG, die auf Grundlage des BörsG erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Eurex Deutschland sowie deren weitere Regelwerke unabhängig davon, ob diese Rechtsnormqualität haben und die Verwaltungsakte der Organe der Eurex Deutschland.
Börsentag	gemäß Ziffer 1.2 Handelsbedingungen definiert.
BörsG	Börsengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
BörsO	Börsenordnung der Eurex Deutschland.
Clearing	gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 BörsO definiert.
Clearing-Mitglied	gemäß § 26 Absatz 2 BörsO definiert.
Closing-Periode	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Cross-Trade	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Definitionskatalog	Definitionskatalog gemäß Anhang I zur Börsenordnung

Begriff	Definition
Delta TAM-Transaktion	Wie in Ziffer 4.3 Absatz 8 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland definiert.
DepotG	Depotgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Derivat	Die Optionen und Futures, welche § 2 Absatz 3 WpHG unterfallen und an der Eurex Deutschland zum Börsenhandel auf einen bestimmten Basiswert zugelassen sind.
Derivategruppe	Gruppe von Derivaten gemäß Zuordnung in den Kontraktsspezifikationen.
Direkter Marktzugang	gemäß § 2 Absatz 9 S. 2 BörsG definiert.
Direkter Pfad	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
DMA Anbieter	gemäß § 57 Absatz 1 BörsO definiert.
DMA Nutzer	gemäß § 57 Absatz 1 BörsO definiert.
EFP-F	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
EFP-I	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
EFS	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 4 Handelsbedingungen definiert.
Eingeschränkte limitierte Order	Order i.S.v. Ziffer 3.3 Absatz 3 Handelsbedingungen.
Eingeschränkte unlimitierte Order	gemäß Ziffer 3.2 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Endeingabegerät	Sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders und Quotes oder zur Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht-physische Netzwerke des zugelassenen Unternehmens oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind.
Entgegengesetzte Order	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Eröffnungsauktion	gemäß § 62 BörsO definiert.
Eurex-Anschlussvertrag	gemäß § 29 Absatz 1 BörsO definiert.
Eurex-EnLight	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
Eurex-EnLight-Annahme	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
Eurex-EnLight-Mistrade-Range	gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Eurex-EnLight-Order	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
Eurex-EnLight-Referenzpreis	gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Eurex-EnLight-Transaktion	gemäß Ziffer 4.5 Satz 2 Handelsbedingungen definiert.
Eurex-Handelssystem	Der Teil der Börsen-EDV, der den Handelsteilnehmern zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften, insbesondere durch Eingabe, Löschung und Änderung von Orders oder Quotes in das Orderbuch oder durch Nutzung des Off-Book-Handels zur Verfügung steht.
Eurex Improve-Anzeige	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Euroclear Belgium	Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA/Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV.
Euroclear Nederland	Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.
Erweiterte Handelsphase	gemäß § 29 Absatz 6 BörsO definiert.

Begriff	Definition
Fast-Market-Periode	gemäß Ziffer 2.9.5. Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Festgelegter Preis	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) der Handelsbedingungen definiert.
Festgelegtes Volumen	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) der Handelsbedingungen definiert.
Filterhändler	gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.
Firm Quote	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 der Handelsbedingungen definiert.
Folgetag	gemäß § 68 Absatz 3 BörsO definiert.
Garantierter Preis	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
GebührenO	Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.
Geschäftsführung	Geschäftsführung der Eurex Deutschland.
Gestörte Marktverhältnisse	Das Eintreten von Umständen, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Handel an der Eurex Deutschland haben, insbesondere im Hinblick auf die Preisbildung oder die physische Belieferung von Kontrakten oder die technische Verfügbarkeit der Börsen-EDV. Diese Umstände können insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen, Unruhen, Aufständen, Embargos, Bränden, Überschwemmungen, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Pandemien, Sanktionen, Cyber-Angriffen, Schließung von Referenzmärkten, Maßnahmen der Regierung eines Landes, eines Staates, eines Gebiets oder einer staatlichen Einrichtung, Stelle oder Behörde, Maßnahmen der EU oder internationaler Organisationen oder Institutionen oder anderen Stellen sowie sonstigen Ereignissen eintreten.
GwG	Geldwäschegesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Handelsalgorithmen	gemäß § 58 Nr. 1 BörsO definiert.
Handelsbedingungen	Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.
Handelsräume	die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines zugelassenen Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem zugelassenen Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen eine Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgt.
Handelstag	gemäß Ziffer 1.2 der Handelsbedingungen definiert.
Handelsteilnehmer	die zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.
Handelsüberwachungsstelle	Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland.
Handelszeit	gemäß § 60 Absatz 1 BörsO definiert.
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Indicative Quote	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 der Handelsbedingungen definiert.
Indicative Quote Confirmation	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert
InsO	Insolvenzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Insolvenzfall	bezieht sich auf (i) die Beantragung eines Insolvenzverfahrens, (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, (iii) den Umstand, dass das zugelassene Unternehmen die Bestellung eines Insolvenzverwalters beantragt oder dies angeordnet wird, (iv) die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen mangelnder Masse oder (v) den Umstand, dass das zugelassene Unternehmen sich in der Liquidation befindet (unabhängig davon, ob dies auf einem Beschluss der Anteilseigner, einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Gründen zurückzuführen ist). Den vorgenannten Alternativen steht es gleich, wenn nach der Jurisdiktion eines Drittstaats vergleichbare Maßnahmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

Begriff	Definition
Instrument	Synonym zu dem Begriff „Kontrakt“.
ISV	Softwareanbieter, die den zugelassenen Unternehmen Software zur Anbindung an die Börsen-EDV zur Verfügung stellen.
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
Kauforder	Eine Order gerichtet auf den Kauf eines Derivats.
Kombiniertes Instrument	Eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten (Leg-Instrumente), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein (Leg-Ratio).
Konformitätstest	gemäß § 59 Absatz 1 BörsO definiert.
Kontrakt	Kontrakte i.S.v. Ziffer 2.1 Handelsbedingungen i.V.m. den Kontraktspezifikationen.
Kontraktspezifikationen	Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.
KWG	Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Leg-Instrument	Teil eines kombinierten Instrumentes, Synonym zu Instrument im Kontext eines kombinierten Instrumentes.
Leg-Ratio	Angabe, wie hoch die Anzahl von Leg-Instrumenten in einem kombinierten Instrument ist.
Limitierte Order	Order i.S.v. Ziffer 3.3 Handelsbedingungen.
Longcode	sind die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Orderdaten.
Market-Making-Strategie	gemäß § 48 Absatz 1 BörsO definiert.
Matching	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Maximal zulässige Preisabweichung	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Meistausführungsprinzip	gemäß § 62 BörsO definiert.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Mindestschaden	gemäß Ziffer 2.9.4 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Mistrade-Range	gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Mistrade-Range der Strategie	gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Mitteilung der Verletzung von Auflagen	Gemäß § 27 Absatz 1 definiert
Mittelbarer Handelsteilnehmer	Mittelbare Handelsteilnehmer i.S.v. § 2 Absatz 8 S. 2 BörsG.
MQ Basisfaktor	gemäß § 16 Absatz 4 lit. b) BörsO definiert.
MQ Limit	gemäß § 16 Absatz 4 lit. b) BörsO definiert.
Nachfrageseite	Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Kauforders.
Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie	Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.3 Handelsbedingungen.

Begriff	Definition
Nichtstandardisierte Options-Strategie	Eine nichtstandardisierte Options-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.5 Handelsbedingungen.
Nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie	Eine Nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie i.S.v. Ziffer 2.2.8 Handelsbedingungen.
OCO-Order	Limitierte Order i.S.v. Ziffer 3.5 Handelsbedingungen.
Off-Book-Handel	Teil des Börsenhandels gemäß Abschnitt 4 Handelsbedingungen.
Off-Book-Post-Trading-Periode	gemäß Ziffer 4.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Off-Book-Trading-Periode	gemäß Ziffer 4.2 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Off-Book-Transaktion	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
Options-Volatilitätsstrategie	eine Options-Volatilitätsstrategie i.S.v. Ziffer 2.2.6 Handelsbedingungen.
Order	Verbindliche Kauf- oder Verkaufsauftrag empfangen vom Eurex-Handelssystem.
Order-basierter SMP-Check	gemäß Ziffer 3.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Orderbuch	Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Orders und Quotes für die Angebots- und Nachfrageseite.
Orderbuchseite	bezieht sich entweder auf die Angebots- oder Nachfrageseite.
Ordereingaben	gemäß § 16 Absatz 1 S. 1 BörsO definiert.
Order-Transaktions-Verhältnis	gemäß § 16 Absatz 1 S. 1 BörsO definiert.
Orders für Auktionen	gemäß Ziffer 3.9 Handelsbedingungen definiert.
Ordnungsgemäßer Börsenhandel	gemäß § 14 Absatz 1 BörsO definiert.
ORS Anbieter	gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.
ORS Nutzer	gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.
Outright-Transaktion	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Pfadpriorität	entscheidet über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades, wobei die Pfadprioritäten gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. a) bis c) Handelsbedingungen zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Orders und Quotes der der eingehenden Order oder Quotes entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Orderbuchs umfassen können.
Pfadpriorität des direkten Pfades	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Pfadpriorität des synthetischen Pfades	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
Portfoliokomprimierer	gemäß Ziffer 4.7 Absatz 1 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Portfoliokomprimierungseingabeservice	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
Portfoliokomprimierungsorders	gemäß Ziffer 4.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Portfoliokomprimierungstransaktion	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 8 Handelsbedingungen definiert.
Post-Trading-Periode	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 4 Handelsbedingungen definiert.
Pre-Arranged Trade	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.

Begriff	Definition
Pre-Trading-Periode	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Preislevel-basierter SMP-Check	gemäß Ziffer 3.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Preiskorrektur	gemäß Ziffer 2.9 Handelsbedingungen definiert.
Preisverbesserungsperiode	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Pro-Rata-Allokation	Pro-Rata-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. b) Handelsbedingungen.
Pro-Rata-Pfadpriorität	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. c) Handelsbedingungen definiert.
Produktspezifische Mitteilung	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
Prozentsatz-Teilnahmevolumen	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.
QTPIP	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
QTPIP Angebotsbedingungen	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Qualifizierte TPIP Transaktion	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Quote	Verbindliche, gleichzeitige Kauf- und Verkaufsorder empfangen vom Eurex-Handelssystem.
Regulierter Market-Maker	gemäß § 48 Absatz 1 BörsO definiert.
Request	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Request-for-Quote	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert
Request-for-Quote-Session	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Requester	gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 Handelsbedingungen definiert.
Responder	gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 Handelsbedingungen definiert.
RTS 2	Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 in der jeweils gültigen Fassung
Sanktionsausschuss	Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland.
Schlussauktion	gemäß § 63 BörsO definiert.
Shortcode	ist ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertätig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet.
SMC Faktor	Stressed Market Conditions Faktor, als Gewichtungsfaktor zur Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnis verwendet.
SMP	Self-Match-Prevention.
SMP-Event	gemäß Ziffer 3.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert
SMP-Orderrestriktion	Die Orderrestriktion Self-Match-Prevention gemäß Ziffer 3.7 Handelsbedingungen.
SMP-Preislevel	gemäß Ziffer 3.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
SpA Anbieter	gemäß § 57a Absatz 1 BörsO definiert.
SpA Nutzer	gemäß § 57a Absatz 1 BörsO definiert.
Spezielle Outright-Transaktion	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
Standard TPIP Transaktion	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Standardisierte Futures-Strategie	eine standardisierte Futures-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.1 Handelsbedingungen.
Standardisierte Futures-Strip-Strategien	eine standardisierte Futures-Strip-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.2 Handelsbedingungen.

Begriff	Definition
Standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie	eine standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.7 Handelsbedingungen.
Standardisierte Options-Strategien	Eine standardisierte Options-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.4 Handelsbedingungen.
Stop-Button	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
Stop Limit-Order	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2 S. 1 Handelsbedingungen definiert.
Stop Market-Order	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 1 S. 1 Handelsbedingungen definiert.
Stop-Order	Order i.S.v. Ziffer 3.4 Handelsbedingungen.
STPIP	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
STPIP-Angebotsbedingungen	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
StPO	Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Synthetischer Pfad	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 8 Handelsbedingungen definiert.
Synthetischer Pfad der Kategorie 1	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Synthetischer Pfad der Kategorie 2	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Synthetischer Preis	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
TAM	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 6 Handelsbedingungen definiert.
Teilnahmevolumen	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.
Teilnehmerhandelssystem	Sämtliche Hard- und Softwarekomponenten eines zugelassenen Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, die an die Börsen-EDV zum Zwecke der Teilnahme am Börsenhandel angebunden sind und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen.
TES	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
TES-Angebotsbedingungen	gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
TES-Transaktion	gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
Third-Party-Software	Jede zur Anbindung an die Börsen-EDV bestimmte Software, die den zugelassenen Unternehmen nicht von der Eurex Deutschland oder der Eurex Frankfurt AG zur Verfügung gestellt wird.
TPIP	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
Trade at Index Close	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
Trade Request	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Trading-Periode	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
Transaktion	Vertragsschluss im Börsenhandel als Resultat eines Matchings.
Uneingeschränkte limitierte Order	Order, welche keine eingeschränkt limitierte Order ist und Ziffer 3.3 Absatz 2 Handelsbedingungen unterfallen.
Uneingeschränkte unlimitierte Order	Order, welche keine eingeschränkt unlimitierte Order ist und Ziffer 3.2 Absatz 2 Handelsbedingungen unterfällt.
Unlimitierte Order	Order i.S.v. Ziffer 3.2 Handelsbedingungen.
Verkaufsorder	Order gerichtet auf den Verkauf eines Derivats.
Vola-Transaktionen	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 5 Handelsbedingungen definiert.

Begriff	Definition
Volatilitätsunterbrechung	gemäß Ziffer 1.5 Handelsbedingungen definiert.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Zeit-Allokation	Zeit-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. a) Handelsbedingungen.
Zeit-Pro-Rata-Allokation	Zeit-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. c) Handelsbedingungen.
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zugelassenes Unternehmen	Unternehmen, die für die Teilnahme am Börsenhandel der Eurex Deutschland gemäß § 19 BörsG i.V.m. dem IV. Abschnitt, 1. Teilabschnitt der BörsO zugelassen worden sind.
Zulässige Instrumente für den Off-Book-Handel	gemäß Ziffer 4.1 Handelsbedingungen definiert.
Zulässige einfache Order	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.

* * * * *